

LRS und Dyskalkulie im Rahmen des neuen Schulgesetzes

Friedhelm Espeter

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen e.V.
Landesvorsitzender



- Wer sind wir

Kurzprofil Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V

- Gemeinnütziger Verein von Betroffenen, Eltern, Pädagogen, Therapeuten, Wissenschaftler und Ärzten
- Ca.
- 800 Mitglieder in Niedersachsen und 7000 in Deutschland
- Verbandsarbeit fokussiert sich
 - auf Aufklärungsarbeit (Informationsveranstaltungen),
 - Interessenvertretung und
 - Erfahrungsaustausch (Gesprächskreise)



Was bewegt uns

- Alle Menschen haben ein gleiches Recht auf Bildung !
- Das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist Kernaufgabe und eine Bringschuld des staatlichen Bildungs-systems !

Wie erleben Betroffene die Umwelt

Für die betroffenen niedersächsischen Schüler ist die aktuelle Situation

- unerträglich,
- inakzeptabel
- und unvernünftig.

Rechtliche Lage in Niedersachsen

Was ist neu

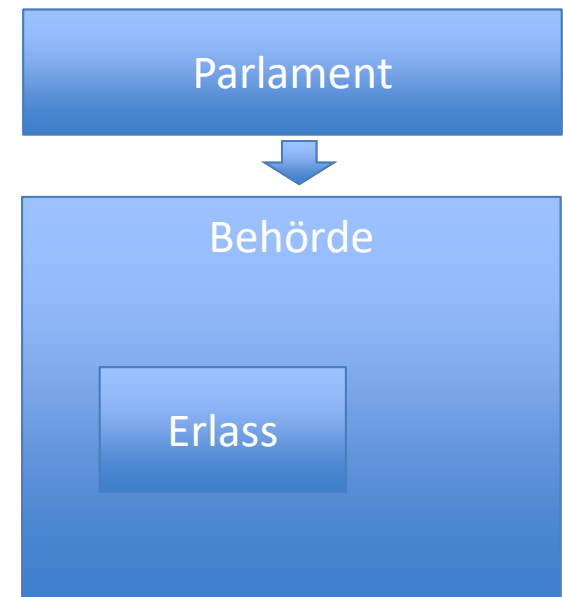
- Die Regelung für Nachteilsausgleich und Notenschutz sind nicht mehr per Erlass,
- sondern per Gesetz und Verordnung geregelt und
- die Regeln haben sich geändert

Die Historie

- Am 04.10.2005 wurde der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (LRS-Erlass) veröffentlicht
 - Am 31.12.2012 ist dieser abgelaufen.
 - „Bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung ist der Erlass weiter anzuwenden“ (Zitat des KM auf ihrer Homepage)

Erlass vs. Gesetz, Verordnung

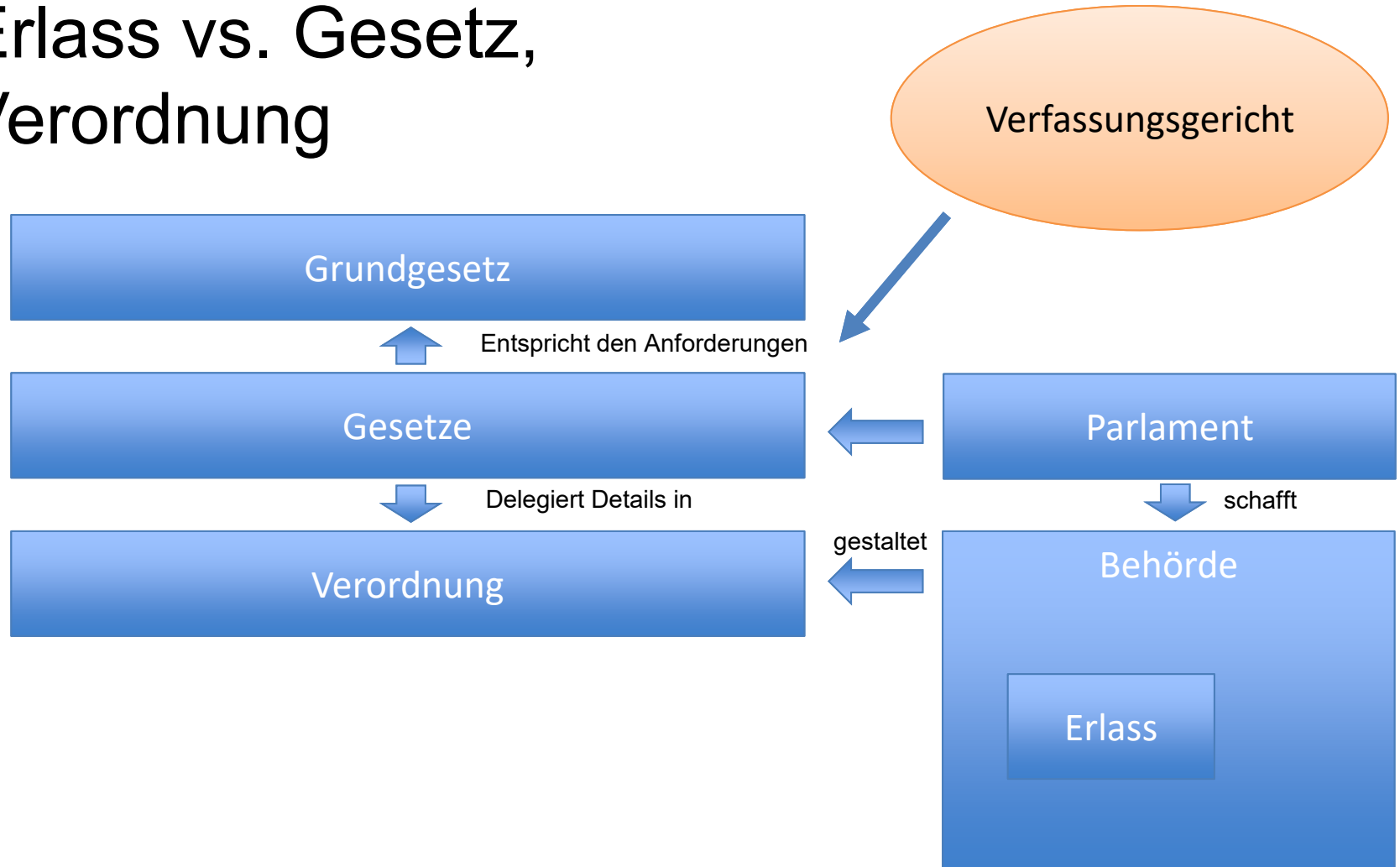
- Ein Runderlass (RdErl.) ist eine Anweisung einer obersten Behörde an eine nachgeordnete Behörde innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches. (Wikipedia)
- Hier: KM an Schule
- **Entspricht einer allgemeinen (internen) Arbeitsanweisung**
- Hat nur bedingt Relevanz außerhalb der Behörde
 - Es lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten (das geht nur mit Gesetzen), man kann aber erwarten, dass Erlasskonform gearbeitet wird



Was hat dazu geführt , dass sich die Dinge änderten

1. Politischer Druck der Eltern, Notenschutz wie in anderen Ländern auch in Niedersachsen zu ermöglichen
2. Bundesverwaltungsgericht hat 2015 festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz gesetzliche geregelt werden muss

Erlass vs. Gesetz, Verordnung



Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 23. Juni 2026,
veröffentlicht am 25. Juni 2026

<https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsgvbl/2026/48/0/ndsgvbl-2026-48.pdf>

(1) Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen die zum Ausgleich der Beeinträchtigung nach Art und Umfang erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrhält (Nachteilsausgleich).

(2) 1 Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt und
4. die Erziehungsberechtigten oder, im Falle der Volljährigkeit, die Schülerin oder der Schüler dies beantragen.

2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Rechenstörung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs von einer Bewertung der Leistung im Rechnen abgesehen werden; Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. 3 Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(3) **Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren, insbesondere zu Nachweiserfordernissen, sowie zu Art und Umfang der Gewährung des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes durch Verordnung zu regeln.**

Verordnung: „Stand der Dinge“

- Ein Entwurf ist im Internet abrufbar.
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/anhorungsverfahren/anhorungsverfahren-verordnung-zur-einfuehrung-und-anderung-schulrechtlicher-verordnungen-zum-nachteilsausgleich-und-notenschutz-artikel-1-6-sowie-anderungserlasse-zu-den-ergaenzenden-bestimmungen-zur-vo-go-avo-gobak-vo-ak-und-eb-bbs-251557.html>
- Anhörungsverfahren ist im Juli abgeschlossen (Einsendeschluss für Stellungnahmen)

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich - Notenschutz

- Es ist gängige Rechtsprechung, dass Nachteilsausgleich **keine Veränderung** der Zensurengebung beinhaltet!

Gesetzestext:

- (1) Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen die zum Ausgleich der Beeinträchtigung nach Art und Umfang erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich).
 - Anmerkung des KMs: Durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach Satz 1 können bestimmte Beeinträchtigungen - z. B. eine körperliche Behinderung - kompensiert werden. Auf die Gewährung von Nachteilsausgleich besteht daher bei Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung **ein individueller Anspruch**, der sich vor allem aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«) herleitet.

Voraussetzung (laut Entwurf der Verord.)

Voraussetzung für eine Gewährung von Nachteilsausgleich ist, dass der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert ist. Diese kann insbesondere sein

1. stark ausgeprägte Beeinträchtigung im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen
2. Autismus-Spektrum-Störung,
3. Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADS),
4. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation sowie Sehen,
5. 5. eine physische Beeinträchtigung sowie
6. 6. eine psychische Beeinträchtigung

Was ist als Nachteilsausgleich zulässig (laut Entwurf der Verord.)

(4) Zulässig ist es insbesondere

1. die Bearbeitungszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen oder durch angemessene mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen zu ersetzen

Was ist als Nachteilsausgleich zulässig (laut Entwurf der Verord.)

5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen, insbesondere die Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen und die Nutzung von technischen Hilfsmitteln,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in störungsfreier Umgebung zu ermöglichen,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Lehrkraft oder eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter als Schreibassistenz oder zusätzliche technische Hilfsmittel zuzulassen,
10. quantitative Reduzierung von Aufgaben vorzunehmen, bei gleichbleibendem inhaltlichen Anforderungsprofil,

Was ist als Nachteilsausgleich zulässig (laut Entwurf der Verord.)

- 11. Leistungsfeststellung in Einzelsituation zu ermöglichen,
- 12. Vorbereitungszeit vor mündlichen Prüfungen zu erhöhen sowie,
- 13. sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind,
 - a) dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
 - b) dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend einen mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

Verfahren für Gewährung von Nachteilsausgleich (laut Entwurf der Verord.)

- Nachteilsausgleich setzt kein gesondertes Antragsverfahren seitens der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs liegen im pädagogischen Ermessen und orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen ihrer oder seiner individuellen Lernentwicklung. Der Nachteilsausgleich ist im Einzelfall nach Art und Umfang so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.
- Geplante Konferenzbeschlüsse hinsichtlich des Nachteilsausgleichs sind den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig und umfassend mitzuteilen. Die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eine außerschulische Maßnahme ist für die Gewährung von individueller Unterstützung sowie eines Nachteilsausgleichs nicht erforderlich. Soweit der Schule ärztliche Gutachten vorliegen, werden diese jedoch in die Entscheidung über die Gewährung von individueller Unterstützung sowie eines Nachteilsausgleichs einbezogen. Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend.

Nachteile und deren Ausgleichsmöglichkeiten

Nachteil Legasthenie	Kompensation Legasthenie
Texte können nicht in „normaler“ Geschwindigkeit gelesen werden. D. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um die Aufgabenstellung zu verstehen und Lerninhalte im normalen Unterricht können nicht vollständig erfasst werden.	• Gewährung von mehr Zeit zum Lesen • Vorlesen der Aufgabenstellung • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
Die Fehlerquote beim Lesen ist höher. D.h. Inhalte und Aufgaben werden falsch interpretiert.	• Vorlesen der Texte und Aufgabenstellungen • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
Gedanken und Formulierungen können nicht in „normaler“ Geschwindigkeit verschriftet werden. D. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus.	• Gewährung von mehr Zeit zum Schreiben • Mündliches Abprüfen
Die Fehlerquote beim Verschriften ist höher. D.h. die Rechtschreibfehler sind hoch.	• Gewährung von mehr Zeit zum Korrigieren • Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe • Nutzen von Diktier-Software
Das Verschriften ist eine besondere Anstrengung. D.h. das Schriftbild ist schlechter.	• Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe

Nachteile und deren Ausgleichsmöglichkeiten

Nachteil Dyskalkulie	Kompensation Dyskalkulie
Umgang mit Zahlen und Mengen erfordert ein höheres Maß an Konzentration. D.h. die Schüler sind schneller erschöpft.	• mehr Zeit bei der Bearbeitung von Klassenarbeiten • die Menge der Aufgaben reduzieren • zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner nutzen • Abzählhilfen erlauben
Die Fehlerquote beim Rechnen und Zählen in allen Fächern ist hoch. D.h. Aufgabenstellungen, die Zahlenwerte beinhalten, wie z.B. „Nenne fünf...“ werden nicht immer richtig interpretiert.	• zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner benutzen • im Antwortbogen für fünf Antworten Platz halten
Schätzen funktioniert nicht und der Zugang zu Musiknoten, Zahlenwerten und Statistiken gelingt nur schwer.	• Reduzierung solcher Anforderungen in nicht mathematischen Fächern bzw. Gewährung individueller Hilfestellung

Anmerkungen vom Landesverband

- **Zum Nachteilsausgleich (Abs. 1)**
- Die hier formulierte Regelung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage hergeleitet aus Bundesgesetzen und auch der bisherigen Rechtsprechung. Sie ist somit nicht grundsätzlich neu.
- Auch wenn der Nachteilsausgleich an vielen Schulen bereits gelebte Praxis ist, begrüßen wir, dass die Novellierung nun eine klare gesetzliche Vorgabe enthält: Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten die erforderlichen Anpassungen der Prüfungsbedingungen. In der schulischen Praxis zeigt sich immer wieder, dass diese Regelungen nicht überall einheitlich und zuverlässig umgesetzt werden.
- Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung schafft daher mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Familien.
- Wichtig ist: Kompensationsmaßnahmen werden erst dann zum Nachteilsausgleich, wenn sie die Nachteile erfolgreich ausgleichen.

Notenschutz

Gesetzestext

Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt und
4. die Erziehungsberechtigten oder, im Falle der Volljährigkeit, die Schülerin oder der Schüler dies beantragen.

2Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Rechenstörung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs von einer Bewertung der Leistung im Rechnen abgesehen werden; Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend. 3Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Voraussetzung für Notenschutz (laut Entwurf der Verord.)

- Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor!
- Ab Schuljahrgang 5 ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens notwendig.
- Abweichend davon ist die Vorlage eines Bescheides der Eingliederungshilfe (§ 35a Jugendhilfe) oder eines Fördergutachtens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ausreichend, wenn aus ihm Art und Umfang der Störung hervorgehen.
- In den Schuljahrgängen 1 bis 4 werden bereits vorliegende ärztliche Gutachten, aus denen Art und Umfang der Beeinträchtigung hervorgehen, in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend.

Welche Leistungsbewertungen sind davon betroffen (laut Entwurf der Verord.)

- Bei **Rechtschreibstörung** ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.
- Dies erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Erteilung von Noten, auch in Zeugnissen, die Bewertung **der Leistungen in Abschlussprüfungen** (*Haupt, Real und Abitur*) und die Festsetzung der Gesamtnote.
- In den Schuljahrgängen 3 und 4 ist es zulässig, bei **Rechen und Lesestörung** auf die Bewertung der Leseleistung zu verzichten.
- *Es gibt keine Fächereinschränkungen !!!*

Verfahren (laut Entwurf der Verord.)

- Antrag durch volljährigen Schüler oder Erziehungsberechtigter
 - Ab der 5. Klasse nur mit Attest oder Bescheide des Jugendamtes
- Zuständig während der Schulzeit: Klassenkonferenz
- Zuständig bei Abschlussprüfungen: Prüfungskommission

Anmerkung des Landesverbandes

Mit § 58a NSchG gibt es nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Notenschutz.

Das ist rechtlich bedeutsam, denn soll Notenschutz auch in Abschlussklassen ermöglicht werden, ist eine solche gesetzliche Regelung erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits 2015 festgestellt, dass eine Veränderung des Maßstabs der Leistungsbewertung – also ein sogenannter Notenschutz – einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Genau eine solche Grundlage fehlte bislang.

Der Gesetzgeber hat diese Lücke nun geschlossen.

Als Landesverband hatten wir uns insbesondere im Bereich der Rechenstörung mehr erhofft. Dennoch bleibt positiv festzuhalten, dass nun auch in Niedersachsen – 27 Jahre nach einer vergleichbaren Regelung in Bayern – ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wurde, der Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung auch in Abschlusszeugnissen ermöglicht.

Damit ist ein wichtiger Schritt getan. Entscheidend wird nun sein, wie die gesetzlichen Regelungen durch die angekündigte Verordnung konkret ausgestaltet und anschließend an den Schulen umgesetzt werden.

Anmerkung des Landesverbandes

- Faktisch verändert sich die schulische Situation nur im Bereich der Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie). Hier wird Notenschutz nun grundsätzlich auch in den Abschlussklassen und damit bis zum Abitur ermöglicht.
- Die konkreten Regelungen hierzu werden derzeit durch die Verordnung definiert. Wir gehen davon aus, dass diese in den nächsten Wochen veröffentlicht wird. Wir werden auf unserer Homepage darauf hinweisen.
- Auch gehört Niedersachsen nun zu den wenigen Bundesländern, die sich dem Thema Rechenstörung (Dyskalkulie) ausdrücklich gesetzlich stellen und diese im Schulgesetz erwähnen.
- Allerdings stellt die neue Regelung aus unserer Sicht keinen Fortschritt gegenüber den bisher geltenden Erlassregelungen dar. Es bleibt dabei, dass ein Absehen von der Bewertung der Rechenleistung nur bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs möglich ist.

